

ANLAGE 2 zu TOP 9.1 vom 17.11.2009



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Stadt Meerbusch
Stadtplanung und Bauaufsicht - Stadtplanung
Postfach 16 64
40641 Meerbusch

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 30. Sep. 2009

Fachbereich 4
Eing.: 02. Okt. 2009

4-61 weiter an: 4-63

Stadt Meerbusch
C62444 01
Eing.: 02. Okt. 2009
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 7 30 11 SIm



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 25.09.2009

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Stiller
Etage / Zimmer
4 461
Telefon
02181 601 - 6102
Telefax
02181 601 - 6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 in Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o. g. Bebauungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung:

Gesundheitsfürsorge

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird aufgeführt, das Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet werden kann. Zuständig für die Überwachung von Brauchwasseranlagen ist das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss.

Ich bitte folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen sind dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss anzuzeigen (§ 13 (3) TrinkwV).

Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Einhaltung der hier genannten Anforderungen zu überprüfen.

Kreisstraßen

Zu der Bebauungsplanänderung werden als Straßenbaulastträger der K 1 keine Bedenken vorgebracht. Ich bitte, mir den Bauantrag für das Feuerwehrgerätehaus vorzulegen.

Sollte – abweichend von der Begründung in Punkt 5 „Verkehrliche Auswirkungen“ – die heutige Grundstückszufahrt geändert werden, ist die

neuss

Änderung frühzeitig mit dem Tiefbauamt des Rhein-Kreises Neuss einvernehmlich abzustimmen.

Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass die Beeinträchtigung des Verkehrs auf der K 1 so gering wie möglich ist. Verschmutzungen der K 1 durch Baustellenfahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

Untere Wasserbehörde

Das Vorhaben liegt in der ordnungsbehördlich nicht festgesetzten Wasserschutzzone E III A der Wassergewinnungsanlage Rheinfähre.

Ich bitte die Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt zu differenzieren:

1. Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Rohrrigolen oder Mulden im Untergrund zu versickern.
2. Das Niederschlagswasser der Fahr- und Hofflächen ist über die belebte Bodenzone, z. B. in Form von Versickerungsmulden zu versickern.

Hinweis:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Rohrrigolen und Mulden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss vor Erteilung der Baugenehmigung zu beantragen. Die entsprechenden Antragsvordrucke können auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de abgerufen werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Ich weise auf die gesetzlichen Anzeigepflichten hin. Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich zu informieren. Ansprechpartner ist Herr Bruchertseifer, Tel. 02181/601-6821.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

Die Hinweise sollten in die zu erteilende Baugenehmigung aufgenommen werden.

Untere Immissionsschutzbehörde

Hinsichtlich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-

schutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die folgenden Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 130, Feuerwehr Langster Straße, gegeben.

Auf dem Grundstück befindet sich gemäß der Begründung bereits eine Feuerwehrgarage. Es ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass mit der Modernisierung eine grundsätzlich neue Konfliktsituation hinsichtlich der daraus entstehenden Geräusche entsteht. Darüber hinaus handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit. Die daraus entstehenden Immissionen sind aber nicht bis zu jeder Höhe hinzunehmen.

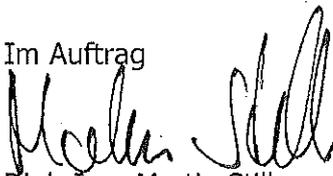
Es wird daher angeregt, bei der Planung des Feuerwehrgerätehauses in Nachbarschaft zu den schutzwürdigen Wohnnutzungen eine dem vorbeugenden Immissionsschutz entgegen kommende Ausrichtung des Gerätehauses insbesondere hinsichtlich der Ein- und Ausfahrttüre und der anderweitigen Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, etc.) Rechnung zu tragen. Insbesondere die Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge im Alarmfall sollte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht direkt auf die Langster Straße erfolgen. Hinweis: Ein schallschutztechnisches Gutachten auf Grundlage der TA Lärm 1998 unter Berücksichtigung einer Sonderfallprüfung gemäß Ziffer 3.2.2 TA Lärm aufgrund von Geräuschen durch hoheitliche Tätigkeiten könnte konkrete Informationen über die zu erwartenden Geräuschimmissionen für die Nachbarschaft erbringen.

In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden nach Prüfung der Antragsunterlagen die für den Immissionsschutz erforderlichen Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Des Weiteren sollen in dem Plangebiet „bürgerschaftliche Räume“ untergebracht werden. Die konkrete Nutzung dieser Räume ist der Begründung nicht zu entnehmen. Nach hiesiger Erfahrung kann die Nutzung von der Begegnungs- und Versammlungsstätte bis zur diskothekenähnlichen Nutzung (Hochzeitsfeiern, Jugenddiskos, u. ä.) und Live-Musik reichen. Immissionsschutzrechtlich sind hier deutliche Unterschiede im Störgrad und Geräuschverhalten festzustellen. Dies betrifft die Geräuschimmissionen von Tonträgeranlagen, die verhaltensbedingten Geräuschimmissionen der Nutzer und den zugehörigen KFZ-Verkehr die mit den o.g. Nutzungsarten verbunden sind. Eine „Verrechnung“ von bestehenden Immissionen mit zukünftigen ist immissionsschutzrechtlich nicht zulässig.

Werden die „bürgerschaftlichen Räume“ als Tagungs- und Begegnungsstätte mit Andienung von der Langster Straße ohne Festsaal oder Räume für Partys, Feten oder Live-Veranstaltungen genutzt, bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Martin Stiller
Techn. Kreisangestellter